

## KLARTEXT-TRIO

## Der „kleine“ Unbekannte

Es hat schon einige Zeit gebraucht, bis man verstanden hatte, dass nicht der Absender der Versender eines Gefahrguts ist, sondern

Gefahrguts beim Versender X für den Endempfänger Y. A erteilt dem Transportunternehmer C den Auftrag das Gefahrgut bei X abzuholen. Hierfür hat A ein Beförderungspapier zu erstellen und dem Beförderer C zu übergeben. C holt das Gefahrgut bei X ab. Nun geht die Reise des Gefahrguts ab Terminal des Spediteurs A weiter. B ist bisher noch nicht ins Spiel gekommen und stellt in diesem Beispiel das Terminal des Spediteurs im Zustellgebiet der Sendung dar. Für den Transport von A nach B beauftragt A den Beförderer D und schließt mit diesem wiederum einen Beförderungsvertrag ab. Absender im Sinne des ADR ist Spediteur A und Empfänger Spediteur B, obwohl Letzterer das Gefahrgut beim Endempfänger Y schließlich zustellen muss und hierfür auch wiederum einen Beförderer beauftragen wird. In diesem dann zu erstellenden Beförderungspapier darf dann letzten Endes, rein rechtlich betrachtet, der „wahre“ Empfänger angegeben werden. Soweit die rechtliche Situation aus Sicht der GGVSEB.

Dass die Angabe des Empfängers mit Name und Anschrift Bestandteil des Beförderungspapiers ist, geht aus dem Unterabschnitt 5.4.1.1.1 h) des ADR hervor.

Hier heißt es u. a. „des Empfängers (der Empfänger)“. Bereits der

erste Satz des Absatzes h) lässt doch vermuten, dass es erlaubt ist, die tatsächlichen Endempfänger anzugeben, wie sie im Sammelverkehr üblich sind. Doch wird die Euphorie gleich wieder gedämpft, wenn man den vorgenannten Absatz weiterliest. Diese Aussage schafft eher noch mehr Verwirrung, als sie zur Klärung des Sachverhalts beiträgt. Ebenso wenig trägt die Begriffsdefinition aus Abschnitt 1.2.1 ADR zur Klarstellung bei.

Es bliebe noch die Aussage der Ausnahme 18 (S) der GGAV – Beförderungspapier – zu erwähnen. Sie lässt in der Tat unter bestimmten Voraussetzungen den Verzicht auf die Angabe des Empfängers im Beförderungspapier beim Verteilerverkehr, einschließlich Sammelverkehr, zu. Ein Wermutstropfen bleibt allerdings bestehen. Im Beförderungspapier ist zu vermerken: „Ausnahme 18“.

Auch die auf Deutschland begrenzte RSEB, die u. a. eine Erläuterung der Pflichten des Empfängers (Nr. 20.3) vorsieht, hilft nur bedingt.

Fazit: Alles viel zu kompliziert, eine Anpassung bzw. Klarstellung diverser Vorschriften (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 GGVSEB, Unterabschnitt 1.4.2.1.1 b), Abschnitt 1.2.1 und Unterabschnitt 5.4.1.1.1 h) ADR) scheint angebracht zu sein. Es würde das Leben der am Transport gefährlicher Güter beteiligten Personen und das der Kontrollorgane erheblich erleichtern, ohne hierbei Sicherheit einzubüßen.

## Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern.

Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von [www.gela.de](http://www.gela.de)



In dieser Ausgabe:

**Ulrich Püllen**

derjenige, der mit dem Beförderer den Beförderungsvertrag abschließt. Erwarten uns jetzt weitere denk-sportliche Herausforderungen hinsichtlich des Empfängers? Denn

Kontrollorgane beanstanden immer wieder, dass in Beförderungspapieren der tatsächliche Endempfänger des Gefahrguts angegeben wird und nicht der Empfänger, der sich rein rechtlich betrachtet aus dem Beförderungsvertrag ergibt.

Im Speditionssammelgutverkehr wird auch Gefahrgut mehrmals umgeschlagen. Dabei bedienen sich die Spediteure mehrerer Umschlagterminals. Teils wird hier mit Partnern und teils mit eigenen Terminals gearbeitet.

Ein Beispiel: Der Spediteur A organisiert die Abholung eines



Emilia Poljakov



Peter T. Schmidt

## IMPRESSUM

64. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH

Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH  
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg  
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich  
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Standort Hamburg:

Haus 5, Neuhofer Str. 23, 21107 Hamburg  
Telefon: 040/7 97 13-140  
Telefax: 040/7 97 13-101  
Internet: [www.ecomed-storck.de](http://www.ecomed-storck.de)  
[www.gela.de](http://www.gela.de)

ISSN 0016-5808

Redaktion:

Dr. Michael Heß, Chefredakteur, verantwortlich (mih) -132  
E-Mail: [m.hess@ecomед-storck.de](mailto:m.hess@ecomед-storck.de)

Stefan Klein (skl) -131  
E-Mail: [s.klein@ecomед-storck.de](mailto:s.klein@ecomед-storck.de)

Kristin Hiltolt (kh) -130  
E-Mail: [k.hiltolt@ecomед-storck.de](mailto:k.hiltolt@ecomед-storck.de)

Anzeigen:

Frank Wind -121  
E-Mail: [f.wind@ecomед-storck.de](mailto:f.wind@ecomед-storck.de)

Abonnement-Service:

Hultschiner Str. 8 Tel.: 089/21 83-7110  
81677 München Fax: 089/21 83-7620  
E-Mail: [aboservice@hjr-verlag.de](mailto:aboservice@hjr-verlag.de)

Bestellungen:

beim Abo-Service, über [www.ecomed-storck.de](http://www.ecomed-storck.de) oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Jahresabonnement: EUR 171,99  
inkl. MwSt., zzgl. 18 Euro Versandkosten  
Mengenpreistaffeln auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 15,99  
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten

Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

Druck:

Grafisches Centrum Cuno GmbH & Co. KG  
Gewerbering West 27, 39240 Calbe  
E-Mail: [r.thuermann@cunodruck.de](mailto:r.thuermann@cunodruck.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg

**gefährliche Ladung** Auflage  kontrolliert